

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 210-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1126

Eingereicht am: 15.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Aeschlimann (Burgdorf, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 428/2015 vom 22. April 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kann der Regierungsrat den Weiterbetrieb des AKW Mühleberg noch verantworten?

Ungeachtet des Ausgangs der Volksabstimmung vom Mai 2014 bleibt das AKW Mühleberg auf der politischen Traktandenliste, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Gefährdung der Bevölkerung durch diesen alten Reaktor zunehmend grösser wird. Dieser Eindruck wird durch die zusätzlichen und neuartigen Risse verstärkt, die vor kurzem im Rahmen der Jahresrevision «entdeckt» worden sind. Für Aussenstehende entsteht auch der Eindruck, dass nicht alle an sich notwendigen Nachrüstungen tatsächlich realisiert werden. Eine weitere Frage ist, ob solche Nachrüstungen überhaupt opportun sind und die aufzuwendenden Gelder nicht besser für den Rückbau und für Alternativen eingesetzt werden sollten.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen einzeln zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat garantieren (und wie kann er das?), dass sämtliche erforderlichen Sanierungsmassnahmen schnellstens realisiert und nicht verzögert oder ausgesessen werden?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat in seiner Funktion als politisch verantwortliche Behörde die Gefährdung der Bevölkerung, die durch die neuen und neuartigen Risse im AKW Mühleberg entstanden ist?

3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Sicherheitslage eines derart alten Reaktors, wie dasjenige des AKW Mühleberg, sich jährlich, allen Gegenmassnahmen zum Trotz, erheblich verschlechtert? Welche Konsequenzen ist der Regierungsrat gewillt, aus diesem Umstand zu ziehen?
4. Die BKW verfügen über zunehmend weniger Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung, so dass sich Fragen bezüglich der Sicherstellung der Knowhow-Weitergabe stellen. Ist sich der Regierungsrat dieses Umstands bewusst?
5. Der Minderertrag von 11 Prozent im ersten Halbjahr 2014 (im Vergleich zur analogen Vorjahresperiode) veranlasste die BKW zu diversen Kosteneinsparungsmassnahmen. Wie kontrolliert der Regierungsrat, dass diese Einsparungen nicht bei den erforderlichen kostspieligen Unterhaltsmassnahmen gemacht werden?
6. Der Kanton Bern ist Hauptaktionär der BKW, der Regierungsrat ist als Behörde für dieses Volksvermögen verantwortlich. Es stellt sich deshalb die Frage, wie ein verantwortungsvolles Handeln auch aus finanzpolitischer Sicht aussieht, d. h. konkret, ob das Verbuttern von grossen Geldbeträgen in Nachrüstungsmassnahmen überhaupt sinnvoll ist und ob der Reaktor nicht sofort ausser Betrieb zu setzen ist, damit die Gelder für sinnvollere Massnahmen zur Verfügung stehen. Wie nimmt der Regierungsrat dazu Stellung?

Antwort des Regierungsrates

- 1./3. Für den Regierungsrat hat die Sicherheit oberste Priorität. Er ist jedoch nicht für deren Beurteilung oder die Festlegung allfälliger Massnahmen zuständig, noch kann er diese anordnen. Dafür ist ausschliesslich der Bund, insbesondere das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI als unabhängige Aufsichtsbehörde, zuständig. Es überwacht und begutachtet Atomanlagen und kontrolliert, dass die Bewilligungsinhaber ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen (vgl. dazu Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 72 Absatz 1 des eidgenössischen Kernenergiegesetzes, KEG). Der Regierungsrat hat keine Hinweise, dass das ENSI diese Rolle nicht oder nur ungenügend wahrnimmt.

Verantwortlich für den sicheren Betrieb von Kernanlagen ist gemäss Artikel 22 KEG der Betreiber, in diesem Fall die BKW. Der Regierungsrat ist im Verwaltungsrat der BKW vertreten, lässt sich über die aktuellen Entwicklungen informieren und fällt strategische Entscheide als Eigner, greift aber nicht ins operative Geschäft ein. Zur Gewährleistung der Sicherheit führt das ENSI regelmässige Begutachtungen durch, ordnet und überwacht nötigenfalls Massnahmen an und wird den Abschaltungsprozess beaufsichtigen.

2. Wie erwähnt ist für die Überprüfung der Sicherheit des Atomkraftwerks Mühlebergs das ENSI zuständig.

Zum konkreten Problem der Risse im Kernmantel betont das ENSI, es fordere in seiner Verfügung Massnahmen, um die Sicherheitsmarge bis zum letzten Betriebstag hoch zu halten. So hatte das AKW Mühleberg für den Restbetrieb bis ins Jahr 2019 aufzuzeigen, wie es auch ohne Umsetzung der im Instandhaltungskonzept vom 23. Dezember 2011 beschriebenen Stabilisierungsmassnahmen für den Kernmantel einen ausreichenden Sicherheitsge-

winn erzielen kann. Die BKW hat alle erforderlichen Unterlagen eingereicht. Das ENSI hat die Massnahmen, die das Kernkraftwerk Mühleberg für die Restlaufzeit bis 2019 vorsieht, geprüft und akzeptiert. Die Aufsichtsbehörde hat für die Umsetzung der Nachrüstmassnahmen klare Fristen gesetzt und für den Kernmantel zudem neue Grenzwerte definiert. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, an den Feststellungen des ENSI oder an der Eignung der Massnahmen zu zweifeln.

4. Auf Anfrage teilt die BKW mit, das AKW Mühleberg habe einen stabilen Personalbestand von 345 Mitarbeitern. Die Personal-Fluktuation bewegt sich – betreffend Abgänge im sicherheits- und sicherungsrelevanten Bereich – im branchenüblichen Rahmen, nämlich bei 4,3%. Ersatzanstellungen, sei es auf Basis von Abgängen oder Pensionierungen, werden frühzeitig geplant und umgesetzt. Die Einführungsprogramme für neue Mitarbeitende beinhalten, nebst der Vermittlung von allgemeinem Wissen, auch eine aufgabenspezifische Ausbildung. Nach Möglichkeit werden neue Mitarbeitende durch die bisherigen Stelleninhaber geschult.
5. Da die Verfügungen des ENSI verbindlich sind, dürfen sie nicht aus Kostengründen ignoriert werden. Würde die BKW dies trotzdem tun, müsste das ENSI die vorzeitige Ausserbetriebnahme anordnen.
6. Der Regierungsrat unterstützt die geordnete Abschaltung des AKW Mühleberg per 2019. Eine Ausserbetriebnahme muss jedoch sofort vorgenommen werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen nötig wird.

Der Verwaltungsrat der BKW hat in 2013 nach einer umfassenden Analyse den unternehmerischen Entscheid getroffen, das AKW Mühleberg 2019 ausser Betrieb zu nehmen. Die BKW betont, dass beim Entscheid zur Ausserbetriebnahme und Stilllegung der wirtschaftliche Aspekt von grosser Bedeutung war. Dabei wurden nicht nur die für die gebotenen Nachrüstungen erforderlichen Investitionen berücksichtigt, sondern auch der Zeitfaktor für die umfangreichen Planungsarbeiten, die für eine geordnete Ausserbetriebnahme und die Stilllegung erforderlich sind. Dazu gehört unter anderem auch ein Umweltverträglichkeitsbericht. Diese Arbeiten haben Pilotcharakter. Sie werden Ende 2015 abgeschlossen sein und der Behörde zur Prüfung vorgelegt; mit der rechtskräftigen Stilllegungsverfügung wird 2019 gerechnet. Verfahrensführende Behörde ist das Bundesamt für Energie beziehungsweise das UVEK, das die so genannte Stilllegungsverfügung (d.h. die Erlaubnis für den Rückbau) erlassen wird.

An den Grossen Rat